

**Gesetz zur Anpassung des Landesumweltrechts an das neue Bundesrecht  
aufgrund der Föderalismusreform  
Vom**

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 14d Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 UVPG“ durch die Angabe „§ 14d Satz 1 Alternative 2 UVPG“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„7.	Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835);	A
8.	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur intensiven Fischzucht in oberirdischen Gewässern oder verbunden mit dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer mit einem Fischertrag je Jahr von 1 000 t oder mehr.	X“.

- b) Die Nummern 9 bis 22 werden gestrichen.

**Artikel 2**

**Änderung des Sächsischen Wassergesetzes**

Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 442), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe vorangestellt:  
„§ 1 Verweise auf das Wasserhaushaltsgesetz“.
  - b) Die bisherige Angabe zu § 1 wird die Angabe zu § 1a.

2. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

### **„§ 1**

#### **Verweise auf das Wasserhaushaltsgesetz**

(1) Soweit in den nachfolgenden Vorschriften auf das Wasserhaushaltsgesetz verwiesen wird, beziehen sich diese Verweise auf das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2999), mit Ausnahme der Verweise in § 100.

(2) Die Verweise auf das Wasserhaushaltsgesetz in § 100 beziehen sich auf das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), in der am 9. Mai 2005 geltenden Fassung.“

3. Der bisherige § 1 wird § 1a und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch das Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Weitere Änderung des Sächsischen Wassergesetzes**

Das Sächsische Wassergesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 42a wird wie folgt gefasst:  
„§ 42a Mindestwasserführung, Durchgängigkeit (zu den §§ 33 bis 34 WHG)“.
  - b) Nach der Angabe zu § 42a wird folgende Angabe zu 42b eingefügt:  
„§ 42b Wasserkraftnutzung (zu § 35 Abs. 1 WHG)“.
  - c) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:  
„§ 50 Uferbereiche, Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)“.

d) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Nutzung der Wasservorkommen, Fernwasser (zu § 50 WHG)“.

e) Die Angaben zu den §§ 91a und 91b werden wie folgt gefasst:

„§ 91a (aufgehoben)

§ 91b (aufgehoben)“.

f) Die Angabe zu § 99b wird wie folgt gefasst:

„§ 99b Hochwasserschutzkonzepte, Risikomanagementpläne (zu den §§ 73 bis 75 und 79 Abs. 1 WHG)“.

g) Die Angaben zu den §§ 100 und 100a werden wie folgt gefasst:

„§ 100 Überschwemmungsgebiete (zu den §§ 76 bis 78 WHG)

§ 100a weitergehende Anforderungen an bauliche Anlagen (zu § 78 Abs. 3 WHG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „mit Ausnahme der Verweise in § 100“ durch die Angabe „mit Ausnahme der Verweise in den §§ 42a, 42b, 50, 59, 69, 70 Abs. 1 Nr. 5, § 91 Abs. 5 Satz 3, den §§ 99b bis 100a, § 130 Abs. 1 Satz 1 sowie § 135 Abs. 1 Nr. 5a und 21“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verweise auf das Wasserhaushaltsgesetz in den §§ 42a, 42b, 50, 59, 69, 70 Abs. 1 Nr. 5, § 91 Abs. 5 Satz 3, den §§ 99b bis 100a, § 130 Abs. 1 Satz 1 sowie § 135 Abs. 1 Nr. 5a und 21 beziehen sich auf das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 100 Abs. 1, 1a, 3 und 5“ durch die Angabe „§ 100 Abs. 1 und 3 bis 5“ ersetzt.

4. § 42a wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 42a**

#### **Mindestwasserführung, Durchgängigkeit**

#### **(zu den §§ 33 bis 34 WHG)**

(1) Die Mindestwasserführung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die zuständige Wasserbehörde in der Zulassungsentscheidung unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG und der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, festgesetzt; die Interessen des Gewässerbenutzers sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) § 34 WHG gilt für sonstige Anlagen, die Einfluss auf die Durchgängigkeit des Gewässers haben, entsprechend.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Fischereigesetzes bleiben unberührt.

5. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

**„§ 42b****Wasserkraftnutzung****(zu § 35 Abs. 1 WHG)**

- (1) Die Wasserkraftnutzung wird als eine Quelle zur Gewinnung erneuerbarer Energien anerkannt.
- (2) Beim Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage ist auf die Belange der Fischerei, des Natur- und Bodenschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge besonders Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Beginn der Instandsetzung oder die Inbetriebnahme von Wasserkraftanlagen, die länger als sechs Monate außer Betrieb gesetzt waren, ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- (4) Ist eine rechtmäßig errichtete Wasserkraftanlage infolge außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder wesentlich beschädigt worden, bedarf die alsbaldige und gleichartige Wiedererrichtung oder wesentliche Instandsetzung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 91 auch dann, wenn sie sich im Rahmen der für die zerstörten oder beschädigten Anlagen erteilten Genehmigungen, sonstigen Zulassungen und Anordnungen hält und an gleicher Stelle erfolgt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anlage
  1. bei Errichtung und im Betrieb den Stand der Technik einhält,
  2. mit funktionsfähigen Anlagen oder Wegen zum Fischwechsel und mit geeigneten Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fischen ausgestattet wird,
  3. die Mindestwasserführung und Durchgängigkeit nach § 42a gewährleistet,
  4. aufgrund eingetretener Schäden am Gewässer und an seinem Ufer keine neuen, bisher nicht vorliegenden Gefahren für die Umwelt hervorruft und den Hochwasserschutz oder Rechte Dritter nicht beeinträchtigt und die für die Gewässerbenutzung notwendige Erlaubnis, Billigung oder wasserrechtliche Entscheidung (Altes Recht/Alte Befugnis) nicht widerrufen oder zurückgenommen wird.“

6. § 50 wird wie folgt gefasst:

**„§ 50****Uferbereiche, Gewässerrandstreifen****(zu § 38 WHG)**

- (1) Die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind zu schützen. Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes. Als mittlerer Hochwasserstand gilt das arithmetische Mittel der Höchstwerte der Wasserstände der letzten zwanzig Jahre, bei gestauten Gewässern die Linie des höchsten Stauziels. Stehen für diesen Zeitraum keine vollständigen Pegelbeobachtungen zur Verfügung, bezeichnet die zuständige Wasserbehörde die Beobachtungen, die zu verwenden sind.
- (2) An das Ufer schließt sich landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an.

(3) § 38 Abs. 4 WHG ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Im Gewässerrandstreifen ist weiterhin verboten:
  - a) in einer Breite von fünf Metern die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel,
  - b) die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.
2. Verboten ist auch die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

§ 38 Abs. 5 WHG findet bei Verboten nach den Nummern 1 und 2 sowie bei Verboten in Folge von Entscheidungen nach Absatz 4 Nr. 3 entsprechende Anwendung.

(4) Die zuständige Wasserbehörde kann

1. durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde für einzelne Gewässer oder für bestimmte Abschnitte breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer erforderlich ist,
2. durch Rechtsverordnung schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies im Einzelfall aus überwiegenden öffentlichen Interessen oder wegen unzumutbarer Härte für den betroffenen Grundeigentümer erforderlich ist und die Sicherung des Wasserabflusses und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele dadurch nicht gefährdet sind,
3. im Benehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall weitergehende Regelungen zu Gewässerrandstreifen treffen, soweit es zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen erforderlich ist.

(5) Führen Verbote nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 sowie Verbote in Folge von Entscheidungen nach Absatz 4 Nr. 3 zu einer über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehenden Einschränkung und kann keine Befreiung erteilt werden, ist der Betroffene zu entschädigen.

(6) Für die Einschränkung bisher zulässiger Nutzungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a ist vom Freistaat Sachsen ein angemessener finanzieller Ausgleich entsprechend § 48 Abs. 8 und 9 zu leisten, sofern keine Befreiung erteilt werden kann.“

7. § 59 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 59**

#### **Nutzung der Wasservorkommen, Fernwasser**

#### **(zu § 50 WHG)**

(1) Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 50 Abs. 2 WHG für die Deckung des Wasserbedarfs aus ortsfernen Gebieten (Fernwasser) liegen insbesondere auch vor, wenn

1. aufgrund natürlicher Gegebenheiten, der gegenwärtigen Flächennutzung oder verbindlicher Bauleitpläne eine Nutzung ortsnaher Wasservorkommen in der Zukunft nicht mehr vertretbar

ist oder ihre Nutzung den Natur- oder Wasserhaushalt über das vertretbare Maß beeinträchtigen könnte oder

2. die Fernwasserversorgung Teil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll, welcher eine sichere und wirtschaftliche öffentliche Wasserversorgung gewährleistet, ohne die ökologische Ausgeglichenheit zu beeinträchtigen.

(2) Die Deckung des Wasserbedarfs aus ortsfernen Gebieten nach § 50 Abs. 2 Satz 2 WHG bedarf der vorherigen Zustimmung der oberen Wasserbehörde. Antragsteller ist der Träger der öffentlichen Wasserversorgung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 oder der Träger eines zu diesem Zweck gebildeten Verbundes. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für wesentliche Änderungen oder Erweiterungen.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 Satz 2 WHG oder des Absatzes 1 nicht vorliegen oder
2. von dem beabsichtigten Bezug aus ortsfernen Gebieten eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung
  - a) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie der öffentlichen Wasserversorgung, einschließlich der Versorgungssicherheit, und des Schutzes der Gesundheit oder
  - b) des Umweltschutzes,
 zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden kann.“

8. § 63 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Abwasserbeseitigung bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, gehört auch das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts. Die Abwasserbeseitigung umfasst bei Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) oder 8 m<sup>3</sup> täglich bemessen sind (Kleinkläranlagen), und bei abflusslosen Gruben auch die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung dieser Anlagen. Die Kosten dieser Überwachung sind Kosten im Sinne von § 11 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), in der jeweils geltenden Fassung.“

9. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „im Rahmen der Bewirtschaftung nach § 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „nach § 38 Abs. 4 Satz 1 WHG“ ersetzt.

10. § 70 Abs. 1 Nr. 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

- „4. bei Hafengewässern dem Betreiber des Hafens,
5. bei künstlichen Gewässern oder Gewässerteilen im Sinne von § 3 Nr. 4 WHG und künstlich angelegten Abzweigungen wie Talsperren, Tagebaurestseen und Mühlgräben demjenigen,

der dieses Gewässer angelegt hat. Diese Verpflichtung geht, soweit im Einzelfall nichts Anderes bestimmt ist, auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtsübergang ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens drei Monate nach Rechtsübergang anzuzeigen.“

11. In § 80 Abs. 2a wird die Angabe „§ 100 Abs. 1a Satz 2“ durch die Angabe „§ 100 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

12. In § 91 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 91b Satz 2“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 2 WHG“ ersetzt.

13. Die §§ 91a und 91b werden aufgehoben.

14. In § 95 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 42a“ durch die Angabe „§ 42a Abs. 1“ ersetzt.

15. Die §§ 99b bis 100a werden wie folgt gefasst:

**„§ 99b**

**Hochwasserschutzkonzepte, Risikomanagementpläne**

**(zu den §§ 73 bis 75 und 79 Abs. 1 WHG)**

(1) Die nach § 99b in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung aufgestellten Hochwasserschutzkonzepte gelten fort und sind bei Bedarf fortzuschreiben. § 99b in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung ist auf diese Hochwasserschutzkonzepte weiterhin anzuwenden.

(2) Soweit erforderlich, sind die Hochwasserschutzkonzepte nach Absatz 1 innerhalb der in § 73 Abs. 5 Satz 2, § 74 Abs. 6 Satz 2 und § 75 Abs. 6 Satz 2 WHG genannten Fristen an die in diesen Vorschriften genannten Anforderungen anzupassen.

(3) Verfahren zur Erstellung von Hochwasserschutzkonzepten, bei denen die Auslegung nach § 99b Abs. 4 Satz 2 in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung vor dem 1. März 2010 begonnen hat, können nach § 99b SächsWG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Die Absätze 1 und 2 gelten für diese Hochwasserschutzkonzepte entsprechend.

(4) Bei der Bewertung der Hochwasserrisiken gemäß § 73 WHG, der Erstellung der Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 74 WHG und der Aufstellung der Risikomanagementpläne nach § 75 WHG sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich davon berührt wird, zu beteiligen. § 6a Abs. 1 Satz 2 gilt für die Aufstellung der Risikomanagementpläne entsprechend.

(5) Zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Risikomanagementplans nach § 75 Abs. 1 WHG für die Dauer von mindestens einem Monat bei den unteren Wasserbehörden, auf deren Gebiet er sich bezieht, sowie bei der Behörde, die ihn er-

stellt, öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden von der Behörde, die den Entwurf erstellt, öffentlich bekannt gegeben. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann bei der zuständigen Wasserbehörde und der Behörde, die den Entwurf erstellt, zu dem Entwurf schriftlich Stellung genommen werden. Die Vorschriften zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für die Überprüfung und Aktualisierung der Dokumente gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1, § 74 Abs. 6 Satz 3 und § 75 Abs. 6 Satz 3 WHG.

## **§ 100**

### **Überschwemmungsgebiete**

#### **(zu den §§ 76 bis 78 WHG)**

(1) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG wird auf die unteren Wasserbehörden übertragen. In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Hindernisse beseitigt werden, die Nutzung von Grundstücken geändert wird und Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen und Abschwemmungen getroffen werden.

(2) Die Gelände zwischen Ufern und Deichen sowie Hochwasserrückhalteräume von Talsperrren und Rückhaltebecken sowie Flutungspolder gelten als Überschwemmungsgebiete. Die Herstellung oder wesentliche Änderung eines Flutungspolders bedarf der Planfeststellung oder Plangenehmigung.

(3) Als Überschwemmungsgebiete gelten kraft Gesetzes Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind. Die Karten sind von der zuständigen unteren Wasserbehörde für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Karten sind nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aufzubewahren.

(4) Die bis zum 12. März 1993 beschlossenen Hochwassergebiete gelten als Überschwemmungsgebiete im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Die Überschwemmungsgebiete nach den Absätzen 2 bis 4 stehen durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten gleich, ohne dass es einer Festsetzung durch Rechtsverordnung bedarf. Durch Rechtsverordnung können in diesen Gebieten Maßnahmen oder Vorschriften entsprechend § 78 Abs. 5 WHG und Absatz 1 Satz 2 erlassen werden.

(6) Gebiete im Sinne von § 76 Abs. 1 WHG sind, auch wenn sie nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind, für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten. Die natürliche Wasserrückhaltung ist zu sichern sowie erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbessern.

(7) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 WHG wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder sonstige Zulassung ersetzt. Diese ist im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu erteilen und darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG vorliegen.

(8) Überschwemmungsgebiete und Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden, sind in Raumordnungs- und Bauleitplänen zu kennzeichnen. In diesen Gebieten sind bei Sanierung und bei Neubau geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern. Die erforderlichen Daten werden den Planungsträgern durch die Deichunterhaltungspflichtigen und die Wasserbehörden, bei denen solche Daten vorhanden sind, zur Verfügung gestellt.

(9) Überschwemmungsgebiete sind im Liegenschaftskataster auszuweisen.

#### **§ 100a**

#### **Weitergehende Anforderungen an bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten (zu § 78 Abs. 3 WHG)**

(1) Bei Vorhaben nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG, für die nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben ist, hat die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

(2) Vorhaben, die nach der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verfahrensfrei (§ 61 SächsBO) oder genehmigungsfrei (§ 62 SächsBO) gestellt sind, gelten als nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG genehmigt, wenn die zuständige Behörde dem Bauherrn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen schriftlich das Gegenteil mitteilt (Genehmigungsfiktion). Der Bauherr hat der zuständigen Behörde zum Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 WHG vorliegen, geeignete Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Behörde hat dem Bauherrn den Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen und ihm, falls die Unterlagen nicht zum Nachweis der Voraussetzungen ausreichen, spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags mitzuteilen, welche Unterlagen zu ergänzen sind.

(3) Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG sind unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zulässig, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 2 WHG oder § 100 Abs. 5 Satz 2 nichts anderes geregelt ist. § 78 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 WHG gilt für Gebiete im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans entsprechend, wenn dieser durch Änderung oder Ergänzung in einem Bauleitplanverfahren an die Anforderungen des § 78 Abs. 2 WHG angepasst worden ist. Die Anzeigepflicht des § 78 Abs. 3 Satz 3 WHG gilt in den Fällen der Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Bauherr kann sich in den Fällen des § 78 Abs. 3 WHG und des Absatzes 3 von der zuständigen Wasserbehörde beraten lassen.

(5) Die für die Planung der Vorhaben zur Erfüllung der Anforderungen nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG erforderlichen Daten werden dem Bauherrn oder einem von ihm Beauftragten auf Verlangen von den Wasserbehörden, bei denen solche Daten vorhanden sind, in dem Umfang und in der Qualität zur Verfügung gestellt, in der sie bei den Wasserbehörden verfügbar sind.“

16. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 und § 100 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 4 sowie § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 100 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „für Verordnungen nach § 100 Abs. 5 Satz 2 sowie“ eingefügt.

17. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5a wird wie folgt gefasst:

„5a. entgegen § 33 WHG in Verbindung mit § 42a Abs. 1 oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis benutzt oder bei der erlaubten Benutzung eine festgelegte Mindestwasserführung unterschreitet,“

b) In Nummer 19 wird die Angabe „§ 91a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 42b Abs. 3“ ersetzt.

c) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. entgegen § 100 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 WHG oder entgegen einer Rechtsverordnung nach § 100 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 78 Abs. 5 WHG und § 100 Abs. 1 Satz 2 eine in einem Überschwemmungsgebiet nach § 100 Abs. 2 bis 4 untersagte Handlung ohne die dafür erforderliche Genehmigung oder sonstige Zulassung vornimmt,“

18. In § 141 Abs. 2 wird die Angabe „§ 100 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 100 Abs. 6“ ersetzt.

**Artikel 4****Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes**

Das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 1c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1d Verweise auf das Bundesnaturschutzgesetz“

b) Die Angabe zum Neunten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Neunter Abschnitt: Naturschutzvereinigungen“

c) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 (zu § 63 BNatSchG) Anerkannte Naturschutzvereinigungen“.

d) In den Angaben zu § 57 und zu § 59 wird jeweils das Wort „Naturschutzvereine“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

e) In der Angabe zu § 58 wird das Wort „Naturschutzvereinen“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

2. Nach § 1c wird folgender § 1d eingefügt:

**„§ 1d****Verweise auf das Bundesnaturschutzgesetz**

(1) Soweit in den nachfolgenden Vorschriften auf das Bundesnaturschutzgesetz verwiesen wird, beziehen sich diese Verweise auf das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Verweise in § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 19 Abs. 2 Satz 3, den §§ 28 und 57 Abs. 4 und § 64 Abs. 1.

(2) Die Verweise auf das Bundesnaturschutzgesetz in § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 19 Abs. 2 Satz 3, den §§ 28 und 57 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 beziehen sich auf das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998).

3. § 2a wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Durchführung der Maßnahmen dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften hat die Naturschutzbehörde zu prüfen, ob der Schutzzweck in gleicher Weise auch durch vertragliche Vereinba-

rungen oder die Teilnahme an einem öffentlichen Programm zur Bewirtschaftungsbeschränkung oder zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung (Bewirtschaftungsprogramm) erreicht werden kann. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind vertragliche Vereinbarungen und Bewirtschaftungsprogramme Verwaltungsakten dann vorzuziehen, wenn sie dem Schutzzweck in gleicher Weise dienen und nicht zu einer Verzögerung der Maßnahme führen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Naturschutzvereinen“ und „Naturschutzvereine“ jeweils durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Suchraum für Ersatzmaßnahmen sind die Raumgliederungen für Natur und Landschaft der Regionalpläne, bei Großvorhaben die Planungsregionen im Sinne des § 9 SächsLPIG, die Naturräume oder die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten, in denen der Eingriff stattfindet.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese ist nach Dauer und Schwere des Eingriffs, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen.“

5. § 21 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen oder“.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,“.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Schutz kann sich auf den gesamten Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Alleen, einseitigen Baumreihen oder andere Landschaftsbestandteile des Gemeindegebietes, mit Ausnahme von Bäumen und Sträuchern auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken erstrecken.“

7. § 26 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unberührt bleibt die Zulässigkeit des Felskletterns an Klettergipfeln im Sächsischen Elbsandsteingebirge, im Zittauer Gebirge, im Erzgebirge und im Steinicht in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt nicht für das Klettern an Massivwänden und soweit gesetzliche Vorschriften oder Festsetzungen in Rechtsvorschriften entgegenstehen. Als Klettergipfel gelten freistehende Felsen von mindestens 10 m Höhe, die nur durch Kletterei oder Überfall oder Sprung von benachbarten Felsgebilden zu besteigen sind.

(4) Über § 30 Abs. 3 BNatSchG hinaus können Ausnahmen von der Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Dabei sind gleichzeitig Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 2 und 3 anzuordnen. Die Verbote des Absatzes 2 gelten vorbehaltlich der Regelung in § 22b nicht für den Fall, dass auf technischen Anlagen der öffentlichen Wasserwirtschaft ein besonders geschütztes Biotop entstanden ist. Werden Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 ohne die erforderliche Zulassung einer Ausnahme begonnen oder durchgeführt, kann die Einstellung angeordnet werden. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann verlangt werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Soweit eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, gilt Satz 2 entsprechend.“

8. In § 37 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 56 dieses Gesetzes anerkannten Vereine“ durch die Angabe „im Sinne des § 56 anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

9. In § 44 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Naturschutzvereinen“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

10. In § 46 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Naturschutzvereine“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

11. Die Überschrift zum neunten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„Neunter Abschnitt  
Naturschutzvereinigungen“.**

12. § 56 wird wie folgt gefasst:

**„§ 56  
Anerkannte Naturschutzvereinigungen  
(zu § 63 BNatSchG)“**

(1) Eine anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne dieses Gesetzes sowie im Sinne von § 63 Abs. 2 BNatSchG ist eine vom Freistaat Sachsen nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannte Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert sowie zur Wahrnehmung dieses Aufgabenbereiches landesweit tätig und strukturiert ist.

(2) Die Anerkennung sowie die Rücknahme und der Widerruf der Anerkennung werden durch die oberste Naturschutzbehörde ausgesprochen und im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht. In der Anerkennung ist anzugeben, ob die Vereinigung im Sinne des Absatzes 1 landesweit tätig und strukturiert ist.“

13. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Naturschutzvereine“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Einem nach § 56 anerkannten Verein“ durch die Angabe „Einer im Sinne des § 56 anerkannten Naturschutzvereinigung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Vereine“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „der Verein“ durch die Wörter „die Naturschutzvereinigung“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 und 4 werden die Wörter „Vereinen“ und „Vereine“ jeweils durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

14. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Naturschutzvereinen“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Nach § 56 anerkannte Vereine“ durch die Angabe „Im Sinne des § 56 anerkannte Naturschutzvereinigungen“ und die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 64“ und das Wort „Naturschutzvereine“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

15. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Naturschutzvereine“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 56 anerkannten Vereinen“ durch die Angabe „im Sinne von § 56 anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vereinen“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Vereines“ durch die Wörter „der Naturschutzvereinigung“ ersetzt

cc) In Satz 4 wird das Wort „Vereinsmitglied“ durch das Wort „Mitglied der Naturschutzvereinigung“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Der ein Schutzgebiet oder einen Schutzgegenstand betreuende Verein“ gegen die Wörter „Die ein Schutzgebiet oder einen Schutzgegenstand betreuende Naturschutzvereinigung“ ersetzt.

16. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 56 vom Freistaat anerkannten Naturschutzvereine“ durch die Angabe „im Sinne von § 56 anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vereine“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 28. Februar 2010 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines:**

Eine der wesentlichen bundespolitischen Entscheidungen der vergangenen Legislaturperiode war die erste Stufe der Föderalismusreform, durch die im Jahre 2006 Teile der Gesetzgebungskompetenzen neu zwischen Bund und den Ländern verteilt wurden. Dies hat im Umweltrecht in einigen Bereichen, insbesondere im Wasser- und Naturschutzrecht, dazu geführt, dass dem Bund nunmehr die Befugnis zu vollständigen Regelungen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zukommt.

Ursprünglich beabsichtigte der Bund, diese für ihn neuen Kompetenzen dazu zu nutzen, die bisherigen Umweltgesetze des Bundes in einem einzigen Umweltgesetzbuch zu bündeln und damit auch zu vereinheitlichen. Dieses politische Ziel ist Anfang 2009 gescheitert.

In der Folge hat der Bund kurzfristig Änderungen oder komplette Neufassungen von Einzelgesetzen des Umweltschutzes vorgelegt, so u. a. zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit [Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU] vom 11. August 2009 [BGBl. I S. 2723]), zum Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 [BGBl. I S. 2585]) und zum Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542]). Die Gesetze sind noch zum Ende der Legislaturperiode beschlossen worden und treten im Wesentlichen am 1. März 2010 in Kraft.

Die neuen Vorschriften berücksichtigen nicht immer ausreichend die Interessen der Länder. Daher sollen im Freistaat Sachsen im Rahmen der gegebenen Rechtsetzungsbefugnis zunächst wichtige und für den Verwaltungsvollzug, zum Beispiel aus der Erfahrung der Hochwasserkatastrophe 2002 heraus, unverzichtbare Landesregelungen abweichend oder ergänzend zum Bundesrecht ohne inhaltliche Änderung (er)neu(t) erlassen werden. Das später erlassene Landesrecht hat insoweit Anwendungsvorrang vor entgegenstehendem (älteren) Bundesrecht. Zusätzlich werden durch das SMUL für den Übergangszeitraum ergänzende Vollzugshinweise zur Anwendung des jeweiligen Bundes- oder Landesrechts erfolgen. In der Rechtspraxis sind daher keine Probleme zu erwarten. Die umfassende Bereinigung des Landesrechts im Übrigen soll anschließend im Verlauf der Legislaturperiode erfolgen.

## **B. Zu Artikel 1 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen**

### **1. Allgemeiner Teil**

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) u. a. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geändert; im Wesentlichen treten diese Änderungen am 1. März 2010 in Kraft. Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Föderalismusreform 2006 geänderten Gesetzgebungskompetenzen des Bundes wurden Rechtsvorschriften des UVPG ganz oder teilweise aufgehoben und bislang geltendes Bundesrecht, welches auf der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes beruht und Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber enthält, durch bundesrechtliche Vollregelungen abgelöst sowie redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen. Das vorliegende Normsetzungsvorhaben beinhaltet die Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) an diese geänderte Rechtslage.

Das Normsetzungsvorhaben dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) in Bezug auf Flurbereinigungsprojekte (Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. dem Anhang II Nr. 1 Buchst. a der UVP-Richtlinie) durch Aufnahme des Baus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG). Die Gesetzesänderung ist notwendig, denn infolge der Föderalismusreform im Jahr 2006 und der in diesem Rahmen durchgeführten Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG) hat der Bund seit dem 1. September 2006 keine Gesetzgebungskompetenz mehr für die Umsetzung der UVP-Richtlinie in Bezug auf Flurbereinigungsprojekte (Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. dem Anhang II Nr. 1 Buchst. a der UVP-Richtlinie). Bislang erfolgt die Umsetzung dieser Vorgabe im deutschen Recht durch Nummer 16 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“), da aufgrund von Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 GG diese Bundesregelung fort gilt. Der Bund beabsichtigt jedoch, die Regelung der Nummer 16 der Anlage 1 zum UVPG mangels bestehender Gesetzgebungskompetenz zu streichen. Für eine unveränderte Umsetzung des Europarechts in das deutsche Recht ist es daher erforderlich, dass der Freistaat Sachsen als Landesgesetzgeber bis zum Inkrafttreten des betreffenden Änderungsgesetzes eine entsprechende Umsetzungsregelung im SächsUVPG schafft, mit der die o. g. Bundesregelung des UVPG i. S. von Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 GG bereits im Vorfeld ersetzt bzw. abgelöst wird.

## **2. Zu den Einzelvorschriften**

### **Zu Nummer 1**

Der Änderungsbefehl stellt eine notwendige landesrechtliche Folgeänderung des Artikels 1 Nr. 3 RGU dar. In letzterer Vorschrift wurde § 14d Abs. 2 UVPG aufgehoben mit der Folge, dass § 14d nicht mehr in Absätze untergliedert ist.

### **Zu Nummer 2**

#### **Buchstabe a**

Die Vorschrift beinhaltet die Aufnahme des Baus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG in den Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsUVPG).

Des Weiteren wird die vom Bundesrecht in Nummer 13.2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eröffnete Möglichkeit genutzt, die UVP zwingend für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur intensiven Fischzucht in oberirdischen Gewässern oder verbunden mit dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer mit einem Fischertrag je Jahr von 1 000 t oder mehr vorzuschreiben. Damit wird im Wesentlichen die zurzeit geltende landesgesetzliche Regelung im SächsUVPG aufrechterhalten.

#### **Buchstabe b**

Die Änderung beinhaltet eine Anpassung an das Bundesrecht. Durch die Änderung des UVPG in Artikel 1 Nr. 6 RGU wurden bundeseinheitliche Schwellenwerte festgesetzt. Insgesamt stellen diese zwar in einzelnen Fallkonstellationen eine Verschärfung der bisherigen Regelungen im Freistaat Sachsen dar, erscheinen aber insbesondere aus heutiger (europarechtlicher) Sicht sachgerecht. Aufgrund der Intention der bundesrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf eine Vereinfachung des Gesetzesvollzuges durch einheitliche Regelungen, erfolgt deshalb in dieser Hinsicht keine Abweichung vom Bundesrecht, so dass eine Aufhebung der betreffenden sächsischen Vorschriften, die ohnehin mit Inkrafttreten der betreffenden bundesgesetzlichen Regelungen keine Anwendung mehr finden, vorgenommen wird.

## **C. Zu Artikel 2 und 3**

### **1. Allgemeiner Teil**

a. Mit dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes zum 1. März 2010 macht der Bund auf dem Gebiet des Wasserrechts erstmals von der ihm im Rahmen der Föderalismusreform

übertragenen Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch und schafft das Grundgerüst eines einheitlichen Wasserrechts für die Bundesrepublik Deutschland. Damit wird die bisherige Rechtspraxis, die den Ländern traditionell das Wasserrecht zugeordnet hat, aufgegeben. Hieran änderte auch das 1957 in der ehemaligen Bundesrepublik und 1990 auf dem Gebiet der neuen Länder eingeführte, auf der – mit der Föderalismusreform abgeschafften – Rahmengesetzgebungskompetenz beruhende Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nichts.

Auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen galt bis vor 50 Jahren noch das königlich sächsische Wassergesetz von 1909, bevor es im Jahre 1963 durch das zentralistische Wasserrecht der DDR abgelöst wurde, das nach 1990 als Landesrecht fortgalt, bis es 1993 durch das erste SächsWG ersetzt wurde. Mit diesem knüpfte der Freistaat an seiner Tradition an, übte seine Rechtssetzungsbefugnis im Wasserrecht aktiv aus und setzte – innerhalb der Rahmengesetzgebung des bisherigen WHG – eigene Schwerpunkte.

Insbesondere die in Folge der Hochwasserkatastrophe 2002 erfolgten Novellen der Jahre 2002 und 2004, die nicht zuletzt auch der rechtlichen Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) dienten, standen ganz im Zeichen einer politischen Schwerpunktsetzung in der Wasserwirtschaft hin zur Stärkung des präventiven Hochwasserschutzes und zu einer ganzheitlichen Betrachtung der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und Bestandteil des Naturhaushalts.

Als wichtige gesetzliche Regelungen, die für diese politische Schwerpunktsetzung stehen, gelten zunächst die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen und zur Durchgängigkeit der Fließgewässer nebst deren Mindestwasserführung im Zuge von Wasserkraftanlagen. Hierher gehören aber ebenso Regelungen, die die Unterhaltungslast insbesondere an künstlich angelegten Gewässern regeln oder Regelungen zur ortsnahen Wasserversorgung im Verhältnis zur Fernwasserversorgung mit Blick auf den demographischen Wandel ebenso wie mit Blick auf den Klimawandel treffen.

b. Im Rahmen der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes hat sich der Freistaat Sachsen stets dafür eingesetzt, dass möglichst viele sächsische Regelungen und Anliegen unmittelbar im neuen Bundeswassergesetz verankert werden. Dies ist teilweise in vollem Umfang gelungen, wie z. B. bei der Stichtagsregelung zu alten Wasserrechten. In anderen Bereichen war das Sächsische Wassergesetz zwar Vorbild bei der Formulierung des neuen Bundesgesetzes, wurde aber nicht 1:1 übernommen, z. B. beim Gewässerrandstreifen.

Daher ist der Freistaat Sachsen nun gefordert, sicherzustellen, dass das bewährte sächsische Landesrecht i. S. einer 1:1 Umsetzung unter Ausnutzung des dem Landesgesetzgeber verbliebenen Regelungsspielraum durch Landesgesetz fortgilt. Die vorliegende – nach ihrer Konzeption zeitgleich mit dem neuen Bundesgesetz in Kraft tretende – Novelle beschränkt sich hierbei auf die Bereiche, die für den Verwaltungsvollzug wichtige Regelungen enthalten. Die Bereinigung des sächsischen Wasserrechts, insb. die Anpassung seiner Gliederung und Systematik an das neue Bundeswasserrecht, erfolgt im Rahmen der nächsten Novelle des SächsWG.

Die jetzige Novelle dient daher allein dazu, den Status Quo bei den für den Verwaltungsvollzug wichtigen Regelungen des SächsWG sicherzustellen und auf dem gegenwärtigen Schutz- und Regelungsniveau weiterzuführen; eine Änderung der materiellen Anforderungen ist dabei nicht vorgesehen. Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmöglichkeiten werden jedoch genutzt.

c. Im Rahmen des vorliegenden Umsetzungsgesetzes nutzt der Freistaat Sachsen seine ihm zustehende Gesetzgebungskompetenz, um bestehendes Landesrecht 1:1 bestätigend erneut zu erlassen, um so dessen rechtssichere Fortgeltung abzusichern.

## **2. Zu Artikel 2 - Änderung des Sächsischen Wassergesetzes**

Durch das Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes bleibt das bisherige Landeswasserrecht unberührt, soweit es den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes nicht widerspricht – Anwendungsvorrang des Bundesrechts, nicht Geltungsvorrang. Damit gilt das SächsWG zunächst textlich unverändert fort und damit auch die Verweise auf das bisherige WHG. Daher ist es notwendig mit Gesetzeskraft anzuordnen, dass insoweit die Verweise in das alte WHG erfolgen sollen (statische Verweisung). Dies erfolgt durch die Einfügung eines neuen § 1, der künftig zur Unterscheidung bereits angepasster, bzw. noch nicht angepasster, Vorschriften dient.

Nachdem in § 100 SächsWG bislang auf eine noch ältere Fassung des WHG verwiesen wird, ist in Absatz 2 ausdrücklich ergänzt, dass das am 9. Mai 2005 geltende WHG anzuwenden ist.

### **3. Zu Artikel 3 - Weitere Änderung des Sächsischen Wassergesetzes**

#### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht ist den Änderungen anzupassen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

In § 1 Abs. 1 werden die Vorschriften des SächsWG enumerativ aufgezählt, für die die statische Verweisung (siehe oben) nicht gelten soll, da die Regelungen im Folgenden bereits an das neue WHG angepasst sind.

In Absatz 2 wird zudem ausdrücklich angeordnet, dass Verweise aus diesen Normen sich im Sinne einer dynamischen Verweisung auf das neue Bundesrecht beziehen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 25)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Regelungen zum Hochwasserschutz.

#### **Zu Nummer 4 und 5 (§§ 42a bis 42b [Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Wasserkraftnutzung])**

Die Vorschriften zum Mindestwasser, der Durchgängigkeit und der Wasserkraftanlagen sind für den Vollzug des sächsischen Wasserrechts von großer Bedeutung. Die in §§ 42a und 42b vorgenommene Neufassung in Ergänzung der §§ 33 bis 35 WHG stellen klar, dass sich die materiellen Maßstäbe in Sachsen durch das neue WHG nicht verschieben. Da die einschlägigen Regelungen gegenwärtig weit verstreut (§§ 42a, 91a, 91b) sind, werden sie zusammengefasst bereits in der Systematik des neuen WHG eingefügt.

#### **Zu Nummer 4 (§ 42a)**

In § 33 WHG hat der Bundesgesetzgeber bereits die Inhalte des bisherigen § 42a Satz 1 SächsWG übernommen. Auf Ausführungsvorschriften zur Festsetzung der Mindestwasserführung, die typischerweise Ländersache sind, hat er verzichtet.

Mit dem Erhalt der bisherigen Ausführungsvorschriften des § 42a Satz 2 SächsWG zur Bestimmung der Mindestwasserführung, bleibt die bewährte sächsische Rechtslage 1:1 erhalten. Durch den Verweis auf § 6 Abs. 1 (Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung) und § 27 WHG (Bewirtschaftungsziele) wird klargestellt, dass diese wasserwirtschaftlich herausgehobenen Gemeinwohlgründe bei der Bemessung der Mindestwasserführung besonders in den Blick zu nehmen sind.

§ 91b SächsWG enthält gegenwärtig nicht nur eine Regelung zur Durchgängigkeit bei Stauanlagen, sondern auch bei sonstigen vergleichbaren Anlagen, die die Gewässerdurchgängigkeit beeinflussen. Diese Regelung muss beibehalten werden. Gleiches gilt für den Verweis auf das sächsische Fischereigesetz, das in den §§ 26ff ebenfalls Vorschriften zur (Fisch-)Durchgängigkeit enthält.

#### **Zu Nummer 5 (§ 42b)**

Die Vorschrift ergänzt § 35 WHG um den konkretisierenden Regelungsgehalt des heutigen § 91a SächsWG. § 35 Abs. 2 und 3 WHG bleiben unberührt.

#### **Zu Nummer 6 (§ 50 [zu § 38 WHG] Ufer und Gewässerrandstreifen)**

Der Schutz von Ufer und Gewässerrandstreifen ist ein wichtiges Instrument, um das Gewässer vor diffusem Stoffeintrag zu schützen und den schadlosen Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Dabei definiert das Sächsische Wassergesetz seit 1993 das Ufer eines Gewässers in Abgrenzung zum Gewässerbett und dem sich daran anschließenden Gewässerrandstreifen. In Reaktion auf die Hochwasserkatastrophe 2002 hat der Freistaat Sachsen mit dem Gesetz zur Erleichterung des Wiederaufbaus und der Verbesserung des Hochwasserschutzes den Gewässerrandstreifen kraft Gesetzes auf 10 Meter im Außenbereich und 5 Meter im Innenbereich festgesetzt und Gebote und Verbote erlassen. Hinsichtlich der Regelung im Detail wird auf die Begründung zu § 50 SächsWG a. F. (siehe Materialien zum SächsWG) verwiesen. Dieser Status quo soll erhalten werden.

#### **Zu Absatz 1**

Eine ausdrückliche Definition des Ufers und des Uferbereichs enthält das WHG nicht. Daher ist die sächsische Definition aufrechtzuerhalten. Zugleich verbleibt der mittlere Hochwasserstand die Bemessungsgröße für die Bestimmung des Uferbereichs bei fehlender Böschungsoberkante. Da die Vorschrift weder abschließend noch stoff- noch anlagenbezogen ist, sind entsprechende Konkretisierungen zur Beibehaltung des Landesrechts möglich.

#### **Zu Absatz 2**

Durch die Vorschrift wird die Breite des Gewässerrandstreifens aus dem bisherigen § 50 Abs. 3 SächsWG unverändert übernommen. Zu dieser Abweichung hat der Bund, ungeachtet, dass sie nicht abweichungsfest ist, die Länder ausdrücklich mit § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG ermächtigt.

#### **Zu Absatz 3 und 4**

Durch die Vorschriften werden die bisherigen Regelungen zu den Verboten innerhalb der Gewässerrandstreifen sowie die wird die Verordnungsermächtigung des § 50 Abs. 2 Satz 4

SächsWG zur abweichenden Bestimmung der Gewässerrandstreifen unverändert beibehalten und damit die Vorschrift des § 38 Abs. 3 Satz 2 WHG vollständig ersetzt. Hierzu ist das Land, ungeachtet, dass sie nicht abweichungsfest ist, ebenfalls nach § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG ermächtigt.

### **Zu Absatz 5 und 6**

Die Regelungen des bisherigen § 50 Abs. 5 und 6 werden beibehalten, soweit zusätzliche, nur auf Landesrecht beruhende Verbote ausgesprochen werden. Eine landesrechtliche Entschädigung für Verbotshandlungen, die sich auf Bundesrecht stützen, ist zukünftig nicht mehr möglich, da der Bund entsprechende Vorschriften nicht vorgesehen hat.

### **Zu Nummer 7 (§ 59 [zu § 50 WHG] Nutzung der Wasservorkommen, Fernwasser)**

Anknüpfend an § 50 Abs. 2 WHG führt § 59 zunächst beispielhaft Gründe auf, die für die Deckung des Wasservorkommens aus ortsfernen Gebieten sprechen. Die Regelung konkretisiert damit die Generalklausel „Wohl der Allgemeinheit“ des § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG und stellt klar, unter welchen konkreten Voraussetzungen über die Anforderungen des § 50 Abs. 2 Satz 2 WHG hinaus der Fernwasserbezug insbesondere zulässig ist. Ferner werden Regelungen zum Verfahren (Zustimmung Wasserbehörde, Versagungsgründe) getroffen.

§ 59 entspricht wörtlich dem § 59 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 3 SächsWG a.F. Gestrichen wurde die Regelung des § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsWG a.F. „ortsnahe Wasservorkommen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind“ bzw. „hoher Kosten“, da es sich hierbei um eine Doppelregelung zu § 50 Abs. 2 Satz 2 WHG handelt. Damit der Zustimmungsvorbehalt auch in den Fällen, die nunmehr bereits nach Bundesrecht Gründe des Allgemeinwohls darstellen, greift, ist in Absatz 3 Ziffer 1 der Verweis auf § 50 Abs. 2 Satz 2 WHG zu ergänzen. Eine Änderung der materiellen Anforderungen erfolgt hiermit nicht. Die im Freistaat bestehende Rechtslage soll erhalten werden (Status quo).

Vor dem Hintergrund des Wortlautes des § 50 Abs. 2 Satz 2 WHG („insbesondere“) ist klar, dass durch den Freistaat ergänzende Regelungen zur Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals „Gründe des Wohls der Allgemeinheit“ getroffen werden können. Der § 50 Abs. 2 WHG ist somit weder eine abschließende noch eine abweichungsfeste Norm.

Zur Herstellung der Rechtssicherheit ist es zwingend erforderlich, klarzustellen, dass die durch Gesetzentwurf der Fraktionen erfolgte Neufassung des § 59 SächsWG (mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1, da es sich hierbei um eine Doppelregelung zu § 50 WHG handelt) vom 11. Januar 2008 als ergänzendes Recht fortgilt. Zwingende Versagungsgründe für den Bezug von Wasser aus nicht ortsnahen Wasservorkommen (Fernwasser) sowie das Zu-

stimmungserfordernis durch die höhere Wasserbehörde müssen weiterhin festgeschrieben werden. Hinsichtlich der Regelung im Detail wird auf die Begründung zu § 59 SächsWG a.F. (siehe Materialien zum SächsWG) verwiesen.

### **Zu Nummer 8 (§ 63 Abs. 1 [zu § 54 WHG], Abwasserbeseitigungspflicht)**

In Ergänzung zu § 54 WHG wird durch § 63 Abs. 1 klargestellt und konkretisiert, dass zur Abwasserbeseitigung das Entleeren und der Transport des Inhalts abflussloser Gruben sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser und der Kleinkläranlagen gehört. Hinsichtlich der Kosten der Überwachung wird auf das SächsKAG verwiesen. Absätze 2 bis 6 des § 63 SächsWG a.F. bleiben unverändert fortbestehen.

Der § 63 Abs. 1 entspricht wörtlich dem § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsWG a.F.. Gestrichen wurde die Regelung des § 63 Abs. 1 Satz 2 1. HS SächsWG a.F. (mit Ausnahme der Definition Kleinkläranlagen), da es sich hierbei um eine Doppelregelung zu § 54 Abs. 2 Satz 2 WHG handelt. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage erfolgt nicht. Es wird lediglich der Status quo festgeschrieben. § 54 Abs. 2 WHG schließt eine ergänzende Konkretisierung nicht aus. Die allgemein durch den Bund umschriebene Abwasserbeseitigung wird vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung einer dezentralen Abwasserbeseitigung in Sachsen durch Landesrecht in Bezug auf abflusslose Gruben näher konkretisiert.

Bereits unter Geltung des § 18a Abs. 1 Satz 3 WHG a.F., der dem § 54 Abs. 2 WHG entspricht, hat der Bund die Abwasserbeseitigung lediglich allgemein umschrieben. Der bereits unter dem WHG alt gesteckte Rahmen wurde lediglich um die Ausführungen zu Kleinkläranlagen ergänzt. Die im Übrigen inhaltlich identische Regelung zur Abwasserbeseitigung zeigt, dass trotz der möglichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes diese nicht erweitert wurde. Es ist vielmehr bei einer abstrakten generellen Definition zur Abwasserbeseitigung geblieben. Der Bund hat es damit den Ländern überlassen, entsprechende konkretisierende Normen zu erlassen.

In Sachsen werden auch zukünftig insbesondere im ländlichen Raum Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben eine dauerhafte Alternative zur zentralen Abwasserbeseitigung sein. Da der § 54 Abs. 2 Satz 2 im Hinblick auf eine dezentrale Entsorgung nur auf Kleinkläranlagen Bezug nimmt, die in Sachsen jedoch bisher auch noch weit verbreitete Variante der Abwasserbeseitigung durch abflusslose Gruben nicht erwähnt, war eine ergänzende Klarstellung im sächsischen Landesrecht notwendig. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der ausführlichen parlamentarischen Diskussionen im Rahmen der Novellierung des § 63 Abs. 1 SächsWG a. F. 2004 (Einführung der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von

Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben durch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft) eine klarstellende Regelung notwendig, dass diese Verpflichtung fortbesteht.

Unabhängig davon, dass § 54 Abs. 2 WHG auf ausfüllende Regelungen angelegt ist (nicht abschließend i. S. v. Art. 72 Abs. 1 GG), räumt auch § 100 WHG (Aufgaben der Gewässeraufsicht) dem Freistaat die Möglichkeit zur Normsetzung im Hinblick auf landesrechtliche Regelungen z.B. zur Eigenüberwachung ein (siehe Begründung zum WHG zu Kapitel 5, Drs. 16/12275). Hinsichtlich der Regelung im Detail wird auf die Begründung zu § 63 SächsWG a. F. (siehe Materialien zum SächsWG) verwiesen.

#### **Zu Nummer 9 (§ 69)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderungen zum Ufer und Gewässerrandstreifen. Eine „andere Rechtsvorschrift“ i. S. der Regelung stellt insbesondere § 38 Abs. 4 Satz 1 WHG(neu) dar.

#### **Zu Nummer 10 (§ 70 [Gewässerunterhaltung])**

§ 40 WHG regelt die Trägerschaft der Gewässerunterhaltung und bezieht sich dabei ausdrücklich auf die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften, die die Aufgaben der Gewässerunterhaltung öffentlich-rechtlichen Körperschaften zuweisen. Damit bleibt die bestehende und fortgeltende sächsische Systematik der Einteilung in Gewässer erster und zweiter Ordnung (§ 24 SächsWG) und in der Folge auch die Zuordnung der Unterhaltungslast dieser eingestuftem Gewässer (§ 70 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsWG) unberührt.

Für Gewässer, die keiner Einstufung unterliegen – wie Häfen und sonstige künstliche „Gewässer“ – weist das sächsische Recht die Unterhaltungslast den Herstellern der Gewässer zu. Insoweit weicht die sächsische Rechtslage von der des Bundesrechts, die an der Eigentümerstellung anknüpft, ab. Bei der Entscheidung die Unterhaltungslast dem Hersteller aufzuerlegen, hat sich der sächsische Gesetzgeber maßgeblich davon leiten lassen, dass derjenige der einen Zustand geschaffen hat, auch für die daraus entstehenden Folgen – hier: Unterhaltungslast – tragen soll (Verursacherprinzip). Mit der wiederholenden Gesetzgebung soll abweichend von Bundesrecht am sächsischen Recht festgehalten werden.

§ 70 Abs. 1 Nr. 4 bleibt dabei textlich unverändert, in Nummer 5 wird der Verweis auf § 24b WHG alt durch den Verweis auf § 3 Nr. 4 WHG neu ersetzt - Legaldefinition des Begriffes „künstliches Gewässer“.

#### **Zu Nummer 11 (§ 80)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Regelungen zum Hochwasserschutz.

**Zu Nummer 12 (§ 91)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Neuregelungen zur Gewässerdurchgängigkeit und Wasserkraftnutzung.

**Zu Nummer 13 (§§ 91a, 91b)**

Die Vorschriften werden aufgehoben, da ihre materiellen Inhalte in §§ 42a und 42b aufgegangen sind.

**Zu Nummer 14 (§§ 99b bis 100a [Hochwasserschutzkonzepte, Risikomanagementpläne])**

Das neue WHG enthält in Kapitel 3 einen eigenen Abschnitt 6 zum Hochwasserschutz und nimmt damit Anleihe am sächsischen Recht, das nach 2002 dem Hochwasserschutz seiner Bedeutung entsprechend einen eigenen Teil – Achter Teil – gewidmet hat. Die im WHG enthaltenen Vorschriften dienen zum Teil der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (§§ 72 bis 75 sowie §§ 79 bis 81), zum Teil übernehmen sie rahmenrechtliche Regelungen des bisherigen WHG als Vollregelung und passen sie i. S. d. Fortentwicklung an neuere Erkenntnisse sowie an die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie an (§§ 76 bis 78).

Das sächsische Hochwasserschutzrecht ist aus dem Erleben und den Erkenntnissen der dramatischen Hochwasserkatastrophe 2002 im Freistaat Sachsen entstanden. Es ist älter als das Hochwasserschutzgesetz des Bundes (2005) und die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007). Das sächsische Hochwasserschutzrecht hat daher, wie unschwer zu erkennen ist, sowohl im Bundes- als auch im EU-Recht für viele Detailregelungen, insbesondere aber die strategische Grundausrichtung durch gesamtheitliche flussbezogene Hochwasserschutzplanungen, nach sächsischem Recht Hochwasserschutzkonzepte, die Hochwassergefahr bestmöglich zu bannen und die Menschen vor Gefahren zu warnen (Gefahrenkarten als Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes), Pate gestanden. Allerdings gilt auch festzuhalten, dass im Ringen um Kompromisse im Bund (16 Bundesländer) und in der EU (27 Nationalstaaten) eine 1:1 Übernahme sächsischen Rechts nicht zu erwarten war.

Insoweit gilt es nun im Rahmen der Ergänzung oder der Abweichung vom Bundesrecht und ohne Verstoß gegen EU-Recht das bewährte sächsische Hochwasserschutzrecht fortzuführen. Soweit EU-Recht nicht entgegensteht und der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, bleibt die Gesetzgebungskompetenz der Länder gemäß Art. 72 Abs. 1 GG erhalten. Das bedeutet, dass folgende Vorschriften des Achten Teils in Kraft bleiben, ohne dass dies noch einmal ausdrücklich durch Gesetz geregelt werden muss:

- § 99 Abs. 2, 4 und 5 SächsWG

- § 99a SächsWG
- § 100b SächsWG
- §§ 100c bis 100h SächsWG
- §§ 101 bis 104 SächsWG

In anderen Punkten ist es jedoch erforderlich, die Regelungen des WHG zum Hochwasserschutz zu ergänzen oder im Einzelfall auch davon abweichende Regelungen zu treffen, um bewährte Normen und Verfahrensweisen aufrecht zu erhalten. Hierzu im Einzelnen:

### **Zu § 99b Hochwasserschutzkonzepte**

Die §§ 73 bis 75 WHG, die der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie dienen, sehen vor, dass für Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko Risikomanagementpläne aufgestellt werden. Diese Funktion haben in Sachsen bislang die auf der Grundlage des bisherigen § 99b SächsWG erstellten Hochwasserschutzkonzepte (HWSK) erfüllt. Diese bilden die Basis für den vorsorgenden Hochwasserschutz im Freistaat Sachsen und sind daher bis auf Weiteres unverzichtbar.

Im Gesetz wird daher ihre Fortgeltung genau so fortgeschrieben wie die Fortgeltung der Rechtsvorschriften, aufgrund derer sie erstellt wurden (**Absatz 1**).

Der Fortgeltung der HWSK und ihrer Rechtsgrundlage stehen die Regelungen der §§ 73 bis 75 WHG nicht entgegen, denn die Übergangsvorschriften der § 73 Abs. 5 Satz 2, § 74 Abs. 6 Satz 2 und § 75 Abs. 6 Satz 2 WHG lassen es ausdrücklich zu, dass die Länder diesen Vorschriften „vergleichbare“ Dokumente verwenden. Auf die HWSK treffen die Voraussetzungen der genannten Paragraphen sowohl inhaltlich als auch von der Zielstellung her zu: Sie entsprechen grundsätzlich den Risikomanagementplänen nach § 75 WHG, enthalten eine Bewertung der Hochwasserrisiken und eine daraus folgende Bestimmung von Risikogebieten im Sinne von § 73 WHG sowie Gefahrenkarten und Risikokarten im Sinne von § 74 WHG. Der Freistaat Sachsen wird von dieser Übergangsregelung, die für die **Ersterarbeitung** der Dokumente gilt, Gebrauch machen.

**Absatz 2** stellt ausdrücklich klar, dass auf der Grundlage der fortgeltenden Regelungen des § 99b SächsWG für den Fall, dass noch Informationen fehlen sollten, um aus den HWSK „vergleichbare“ Dokumente im Sinne der genannten Übergangsvorschriften zu machen, diese innerhalb der in den Übergangsvorschriften genannten Fristen anzupassen sind. Bei der nach §§ 73 Abs. 6 (22. Dezember 2018), § 74 Abs. 6 Satz 3 und 4 (22. Dezember 2019) sowie § 75 Abs. 6 Satz 3 und 4 WHG (22. Dezember 2021) vorgesehenen **Aktualisierung** werden die HWSK auch im Freistaat Sachsen auf das nach dem WHG in Umsetzung der

Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie vorgesehene System umgestellt werden. Einer Regelung im SächsWG bedarf es dazu nicht, da insoweit das neue Bundesrecht vorgeht; § 99b

SächsWG gilt insoweit nur als Übergangsregelung für bestehende Hochwasserschutzkonzepte.

Soweit im Freistaat Sachsen bis zum 1. März 2010 keine HWSK aufgestellt worden sind, sind von vornherein Dokumente nach den §§ 73 bis 75 sowie 79 bis 81 WHG zu erstellen; bei in Aufstellung befindlichen HWSK, bei denen die Auslegung vor dem 1. März 2010 begonnen hat, kann das Verfahren nach bisherigen Recht abgeschlossen werden (**Absatz 3**).

Die bisherige bewährte Regelung in § 99b Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 99a Abs. 3 SächsWG zur Behörden- und Trägerbeteiligung bei der Aufstellung der HWSK wird für die Risikomanagementpläne und die diese vorbereitenden Dokumente übernommen (**Absatz 4 Satz 1**).

§ 79 Abs. 1 Satz 2 WHG, wonach die aktive Beteiligung der interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne zu fördern ist, wird durch Verweis auf § 6a Abs. 1 Satz 2 SächsWG ergänzt (**Absatz 4 Satz 2**). Diese Vorschrift, die schon im bisherigen SächsWG enthalten war, bezieht sich auf die entsprechende Anforderung in § 85 WHG, welcher der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie dient.

§ 79 Abs. 1 Satz 1 WHG sieht nur vor, dass die bereits fertig gestellten Dokumente nach §§ 73 bis 75 WHG veröffentlicht werden. Dies bedeutet einen Rückschritt gegenüber der bisherigen sächsischen Regelung, wonach der Entwurf der HWSK zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt wird. Diese bewährte Regelung wird daher für den Entwurf der Risikomanagementpläne übernommen (**Absatz 5**).

Gemäß **Absatz 6** gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend für die Überprüfung und Aktualisierung der Dokumente.

### **Zu § 100 Überschwemmungsgebiete**

Die §§ 76 bis 78 WHG treffen Regelungen, die ganz oder zumindest in ihren Grundaussagen den §§ 100 und 100a SächsWG entsprechen. Um die bewährte Praxis im Freistaat Sachsen, insbesondere weniger Bürokratie (Festsetzung der Überschwemmungsgebiete durch Gesetz) und mehr Eigenverantwortung (Verzicht auf Verwaltungsverfahren bei Vorhaben, die nach sächsischem Baurecht verfahrens- oder genehmigungsfrei sind) aufrecht erhalten zu können, ist es erforderlich, hierzu abweichende und ergänzende Regelungen zu treffen.

Hierzu im Einzelnen:

### **Zu Absatz 1**

Nach dem bisherigen § 100 Abs. 1 Satz 1 SächsWG waren die unteren Wasserbehörden für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete zuständig. Eine Hochzonung auf die oberste Landesebene, wie vom Bundesgesetzgeber in § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG vorgesehen, ist angesichts der Ortsbezogenheit der Überschwemmungsgebiete nicht sinnvoll. Im Übrigen entspricht dies auch nicht den Zielen der sächsischen Verwaltungs- und Funktionalreform, Aufgaben möglichst ortsnah zu erfüllen. Insoweit soll die geltende Regelung zur Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden beibehalten werden.

Dem Freistaat Sachsen steht es nach Artikel 80 Abs. 4 GG frei, die Zuweisung der Zuständigkeit nicht durch Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 2 Satz 4 WHG vorzunehmen, sondern dies unmittelbar durch Gesetz zu regeln.

Die in Satz 2 aufgeführten möglichen Regelungsinhalte einer Rechtsverordnung nehmen bewährte Regelungen des bisherigen § 100 Abs. 1 Satz 3 SächsWG auf, die nicht bereits in § 78 Abs. 5 WHG enthalten sind.

### **Zu Absatz 2 und 3**

Als Überschwemmungsgebiete kraft Gesetzes gelten weiterhin die im bisherigen § 100 Abs. 1a und 3 SächsWG aufgeführten Gebiete.

### **Zu Absatz 4**

Da nicht eindeutig ist, ob nach der Überleitungsvorschrift des § 106 Abs. 3 WHG auch die nach DDR-Recht beschlossenen Hochwassergebiete als Überschwemmungsgebiete fortgelten, wird auch der bisherige § 100 Abs. 4 SächsWG explizit nochmals erlassen. Der Verweis auf das „bisherige Recht“ wird entsprechend der Intention des Gesetzgebers von 1993 präzisiert.

### **Zu Absatz 5**

Da nach § 76 WHG nur durch Rechtsverordnung festgesetzte, vorläufig gesicherte sowie gemäß § 106 Abs. 3 WHG übergeleitete Gebiete als Überschwemmungsgebiete im Rechtsinne gelten, die bisherige bewährte Praxis, Überschwemmungsgebiete aber auch Kraft Gesetzes festzusetzen, beibehalten werden soll, ist es erforderlich, diese Gebiete ausdrücklich den durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten gleichzustellen. Die bisherigen Absätze 1a, 3 und 5 des § 100 SächsWG werden daher dem bisherigen Wortlaut

entsprechend als Absätze 2, 3 und 4 neu erlassen. Da die kraft Gesetzes festgesetzten Überschwemmungsgebiete in ihrer Wirkung nicht hinter den mittels Rechtsverordnung festzusetzenden zurückstehen dürfen, stellt Satz 2 klar, dass auch in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten Maßnahmen entsprechend § 78 Abs. 5 WHG sowie gemäß Absatz 1 Satz 2 durch Rechtsverordnung angeordnet werden können.

#### **Zu Absatz 6**

Die Vorschrift wird unverändert aus § 100 Abs. 4 SächsWG übernommen, dabei wird der Verweis auf das WHG aktualisiert.

#### **Zu Absatz 7**

Die im bisherigen § 100 Abs. 6 Satz 3 und 4 SächsWG vorgesehene Integration der Zulassung von Ausnahmen in ein sonstiges Genehmigungsverfahren wird aus Gründen der Verfahrenserleichterung beibehalten.

#### **Zu Absatz 8 und 9**

Die bisherigen Absätze 7 und 8 des § 100 SächsWG würden auch ohne entsprechende gesetzliche Regelung fortgelten, da sie vom Regelungsgehalt der §§ 76 bis 78 WHG nicht umfasst sind. Da § 100 SächsWG aber insgesamt neu erlassen wird, werden sie von der Novellierung umfasst. Das im bisherigen Absatz 8 genannte Anfangsdatum liegt mittlerweile in der Vergangenheit und wird daher im neuen Absatz 9 gestrichen.

#### **Zu § 100a Weitergehende Anforderungen an bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten**

Der neue § 78 Abs. 3 WHG entspricht von seiner Zielrichtung her dem bisherigen § 100a SächsWG. Die in dieser Vorschrift zugunsten des Bauherrn vorgesehenen Verfahrenserleichterungen fehlen jedoch im neuen Bundesrecht weitgehend und sollen daher soweit wie möglich fortgelten. Da nicht auszuschließen ist, dass § 78 Abs. 3 WHG zum Teil anlagenbezogene und damit abweichungsfeste Regelungen enthält (die Diskussion hierzu steht bundesweit erst am Anfang), ist jedoch teilweise eine Anpassung des bisherigen sächsischen Systems an das neue Bundesrecht erforderlich.

#### **Zu Absatz 1**

Die schon im bisherigen § 100a Abs. 2 Satz 3 SächsWG enthaltene – der Deregulierung und Entbürokratisierung dienende – bewährte Regelung, wonach die wasserrechtliche Genehmigung für ein Einzelbauvorhaben in einem Überschwemmungsgebiet in einer anderen, vom Bauherrn einzuholenden Genehmigung, insbesondere einer Baugenehmigung, konzentriert wird („Huckepackverfahren“), bleibt erhalten.

### **Zu Absatz 2**

Die im bisherigen § 100a Abs. 3 Satz 1 SächsWG enthaltene Regelung, wonach die nach der Sächsischen Bauordnung verfahrens- oder genehmigungsfrei gestellten Vorhaben auch keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, kann in der bisherigen Form nicht aufrecht erhalten bleiben, da im Interesse einer rechtssicheren Regelung davon ausgegangen muss, dass § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG, soweit er (mit den Ausnahmen des Satzes 2) für bauliche Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet ausdrücklich eine Genehmigung verlangt, eine anlagenbezogene Regelung darstellt und daher insoweit abweichungsfest ist. Um für den Bauherrn auch künftig eine möglichst weitgehende Verfahrenserleichterung zu erzielen, wird statt der Genehmigungsfreiheit eine Genehmigungsfiktion nach dem Vorbild des § 42a VwVfG eingeführt. Außerdem wird zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung eine Eingangsbestätigung der Behörde verlangt sowie eine Frist für Nachforderungen der Behörde eingeführt.

### **Zu Absatz 3**

Die beiden Sätze des Absatzes 3 dienen ebenfalls der Verfahrenserleichterung.

In **Satz 1** wird die in § 78 Absatz 3 Satz 2 WHG eingeräumte Möglichkeit, in der Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 2 WHG allgemeine Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für Bauvorhaben zuzulassen, gemäß Art. 80 Abs. 4 GG auf Gesetzesebene vollzogen. Nach § 100a Abs. 3 Satz 1 SächsWG gilt damit, dass sowohl in durch Gesetz festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 100 Abs. 5 SächsWG als auch in durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. § 100 Abs. 1 SächsWG Bauvorhaben, die die Anforderungen des § 78 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG erfüllen, generell zulässig sind, soweit und solange in einer Rechtsverordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

In **Satz 2** werden bestehende Bebauungspläne, die an die Anforderungen des § 78 Abs. 2 WHG angepasst worden sind, Bebauungsplänen, in denen neue Baugebiete erstmalig ausgewiesen werden, gleichgestellt. Es gibt keinen erkennbaren Grund und wäre im Hinblick auf die durch Art. 14 GG grundsätzlich gewährte Baufreiheit auch verfassungsrechtlich bedenklich, die Privilegierung des § 78 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 WHG nur für neu ausgewiesene, nicht aber für angepasste Baugebiete gelten zu lassen.

Da Satz 2 über die Regelungen des § 78 Abs. 3 Satz 2 hinausgeht, war die Anzeigepflicht des § 78 Abs. 3 Satz 3 WHG in **Satz 3** auf die Fälle des Satzes 2 zu erstrecken. Um Missverständnisse auszuschließen, wird Satz 1 ausdrücklich miterwähnt.

**Zu Absatz 4**

Der bisher schon in § 100a Abs. 3 Satz 2 SächsWG enthaltene Beratungsanspruch wird im Interesse des Bauherrn auf alle Fälle des § 78 Abs. 3 WHG ausgedehnt. Da Absatz 3 Satz 2 über die Regelungen des § 78 Abs. 3 Satz 2 hinausgeht, wird der Beratungsanspruch auf diese Fälle erstreckt. Um Missverständnisse auszuschließen, wird Absatz 3 insgesamt in Bezug genommen.

**Zu Absatz 5**

Zur Klarstellung des Gewollten (siehe Materialien zum Sächsischen Wassergesetz) bestimmt Absatz 5 nun ausdrücklich, dass die Wasserbehörden dem Bauherrn oder einem von ihm Beauftragten die Daten nur auf Anforderung und nur in dem Umfang und in der Qualität zur Verfügung stellen müssen, wie sie bei ihnen tatsächlich verfügbar sind.

**Zu Nummer 15 (§ 130)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung der Ufer und Gewässerrandstreifen sowie der Überschwemmungsgebiete.

**Zu Nummer 16 (§ 135 [Ordnungswidrigkeiten])**

Es handelt sich um Anpassungen an das in Artikel 3 geänderte Landeswasserrecht. Die übrigen Ordnungswidrigkeitstatbestände des SächsWG bleiben unverändert bestehen.

**Zu Nummer 17 (§ 141 Abs. 2 [Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften])**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung zu den Überschwemmungsgebieten.

**D. Zu Artikel 4 - Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes****1. Allgemeines:**

Durch die Föderalismusreform war es dem Bund möglich, im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Vollregelungen zutreffen. Von dieser Möglichkeit hat er durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, welches am 01. März 2010 in Kraft tritt, Gebrauch gemacht. Gleichzeitig ist den Ländern durch Art. 72 Abs. 3 GG eine Abweichungsbefugnis für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege mit Ausnahme der allgemeinen Grundsätze, des Rechts des Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes gegeben.

Obwohl die Kodifikation einer neuen, unmittelbar geltenden Regelung im Hinblick auf den Zweck einer Vereinheitlichung des Naturschutzrechtes begrüßt wird, wären mit einer uneingeschränkten Geltung des neuen Bundesrechts ab 1. März 2010 einige bewährte Regelungen des Landesrechts außer Kraft gesetzt und der kontinuierliche Vollzug bestimmter Vorschriften unterbrochen. Um Brüche bei der Anwendung des Naturschutzrechtes im Freistaat zu vermeiden und damit Verwaltung und Bürger nicht über Gebühr zu belasten ist es daher notwendig, bestimmte Regelungen des sächsischen Naturschutzrechtes als Abweichung zum Bundesrecht unmittelbar nach dessen Inkrafttreten ebenfalls in Kraft zu setzen.

Der Gesetzentwurf umfasst nur die dringendsten Regelungen, deren Inkrafttreten zum 1. März 2010 notwendig ist. Daher dienen die im Gesetzentwurf vorgenommenen Abweichungen vom Bundesrecht allein der Fortsetzung des bestehenden Landesrechtes und sind mit keinen materiellen Änderungen verbunden. Soweit möglich, wurde der bisherige Wortlaut der landesrechtlichen Vorschriften unverändert übernommen.

Davon unbenommen wird in einem zweiten Schritt eine zügige und vollständige Überarbeitung des Sächsischen Naturschutzrechtes angestrebt, die einerseits der Rechtsbereinigung und der Ausfüllung der Spielräume des Bundesrechtes dienen soll als auch zu weiteren Bereichen Entscheidungen ermöglicht, inwieweit bisherige Regelungen des Landesrechts beibehalten oder zugunsten des neuen Bundesrechts dauerhaft entfallen sollen.

## **2. Zu den Einzelvorschriften:**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Nummern 2 und 11 bis 15.

### **Zu Nummer 2 (§ 1d)**

Aus redaktionellen Gründen müssen die noch im Gesetz vorhandenen Verweise auf das bisherige Bundesnaturschutzrecht als solche gekennzeichnet werden, da sich die Paragraphenreihfolge im ab 01.03.2010 in Kraft tretenden neuen Bundesnaturschutzgesetz geändert hat.

### **Zu Nummer 3 (§ 2a Abs. 1)**

Die bisherige Formulierung zur Vorrangstellung des Vertragsnaturschutzes soll in Abweichung zu § 3 Abs. 3 BNatSchG weiter gelten. Sie ist vom Vorlaut her weitergehender und umfasst auch die im Freistaat häufigen Fälle der Teilnahme an Förderprogrammen. Die Änderung in Absatz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 12.

**Zu Nummer 4 (§ 9)**

§ 9 Abs. 3 Satz 1 soll abweichend zu § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG den Spielraum, den das sächsische Naturschutzrecht für den Suchraum für Ersatzmaßnahmen bietet, erhalten. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG sieht vor, dass Beeinträchtigungen im betroffenen Naturraum auszugleichen sind. Unter Naturraum wird ausweislich der Gesetzesbegründung eine Einteilung in 69 naturräumliche Haupteinheiten der Bundesrepublik Deutschland verstanden (siehe auch Karte LEP). Hier soll die größere Flexibilität, die das sächsische Recht bietet indem es die Flussgebietseinheiten oder bei Großvorhaben die Planungsregionen einbezieht, beibehalten werden. So lassen sich, auch unter Nutzung von Ökokonto und Kompensationsflächenkataster, geeignete Ersatzmaßnahmen finden, die einerseits einen funktionalen Ausgleich der beeinträchtigten Funktionen gewährleisten und andererseits weitgehend ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche auskommen. Im Gegensatz dazu erweisen die Naturräume, die das BNatSchG als Suchraum ausweist, in bestimmten Fällen als unpraktikabel und zu kleinräumig für die Suche nach geeigneten Ersatzmaßnahmen.

Durch die Beibehaltung des § 9 Abs. 4 Satz 2 soll abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 BNatSchG die Bemessung der Ausgleichsabgabe nach Dauer und Schwere des Eingriffs als gleichrangiges Kriterium weiterhin möglich bleiben. Nach § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 BNatSchG sind die durchschnittlichen Kosten für die nicht durchführbare Ersatzmaßnahme als Maßstab vorrangig heranzuziehen. Erst wenn diese nicht feststellbar sind, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs. Da die Sächsische Naturschutz-Ausgleichsverordnung die Höhe der Ausgleichsabgabe nach dem Kriterium der Dauer und Schwere eines Eingriffs bemisst, auf einem allgemeinen Konsens beruht und daher nicht geändert werden soll, sind die Kriterien für die Bemessung im Sächsischen Naturschutzrecht beizubehalten.

**Zu Nummer 5 (§ 21)**

Durch die Beibehaltung von § 21 Abs. 1 Nr. 2 wird abweichend zu § 28 Abs. 1 BNatSchG die Möglichkeit zur Ausweisung von Flächennaturdenkmälern zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen erhalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass noch zu DDR-Zeiten zahlreiche Flächennaturdenkmäler zu diesem Zweck unter Schutz gestellt wurden, deren Überführung in eine Schutzkategorie nach geltendem Recht noch nicht abgeschlossen ist.

**Zu Nummer 6 (§ 22)**

Abweichend zu § 29 BNatSchG sollen geschützte Landschaftsbestandteile weiterhin auch zur Sicherung des Biotopverbundes sowie Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas ausgewiesen werden können. Andererseits soll weiterhin klar bleiben, dass auf technischen

Anlagen der Wasserwirtschaft ein Schutz im Sinne des § 22, insbesondere wegen Behinderung der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen und Beeinträchtigung der Funktion dieser Anlagen, nicht bestehen kann.

#### **Zu Nummer 7 (§ 26)**

Traditionell ist das Felsklettern im Freistaat unter Beachtung bestimmter Regeln als gesetzliche Ausnahme zum Biotopschutz zulässig. Diese Situation soll für den Natursport abweichend zu § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG auch nach dem 01.03.2010 aufrechterhalten werden.

Darüber hinaus soll ebenfalls in Abweichung zu § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG die bestehende gesetzliche Ausnahme vom Schutz für Biotope auf technischen Anlagen der öffentlichen Wasserwirtschaft weiter gelten. Auch die Möglichkeit der Ausnahme vom Biotopschutz für Maßnahmen im Interesse des Gemeinwohls, für die Fälle, in denen kein Ausgleich vor Ort möglich ist, soll in der bisherigen Form bestehen bleiben.

#### **Zu den Nummern 8 bis 11 (§§ 37, 44, 46 und Überschrift neunter Abschnitt)**

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 12.

#### **Zu Nummer 12 (§ 56)**

Die Anerkennung erfolgt nach Inkrafttreten der Novellierung des Bundesrechts auch für Naturschutzvereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Durch die Änderung des § 56 wird in Anlehnung an die Anerkennungsvoraussetzungen nach geltendem sächsischen Naturschutzgesetz definiert, unter welchen Voraussetzungen eine Vereinigung als anerkannte Naturschutzvereinigung nach Sächsischem Naturschutzrecht sowie in Bezug auf die Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 2 BNatSchG gilt. Als wichtige über das Bundesrecht hinausgehende Voraussetzung wird dabei angesehen, dass die Vereinigung landesweit tätig und strukturiert ist. Dadurch soll eine landesweite Anerkennung von lokalen, singuläre Interessen vertretenden Gruppen als anerkannte Naturschutzvereinigungen ausgeschlossen und eine effektive Wahrnehmung der im Naturschutzrecht verankerten Rechte und Pflichten durch anerkannte Naturschutzvereinigungen gewährleistet werden.

#### **Zu den Nummern 13 bis 15 (§§ 57-60)**

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 12.

#### **F. Zu Artikel 5 - Inkrafttreten**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

**Zu Absatz 1:** Artikel 5 enthält die Vorschriften, die der Landesgesetzgeber in „Antwort“ auf das neu gefasste Bundesrecht in Ausfluss der Kompetenz, abweichende und ergänzende Regelungen zu erlassen, neu trifft. Nach Artikel 72 Abs. 2 Satz 3 GG geht im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung das spätere Gesetz dem früheren vor. Dabei kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens, sondern der Verkündung an. Daher ist das in Artikel 3 und 4 enthaltene Landesrecht das spätere und geht dem WHG bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz vor.

**Zu Absatz 2:** Artikel 2 regelt die Umstellung der Verweisungsmethodik ins Bundesrecht. Hier ist für das fortgeltende Landesrecht vorgesehen, dass statisch auf die Vorschriften des bisherigen WHG Bezug genommen wird. Da diese jedoch mit dem Inkrafttreten des WHG in der Fassung vom 31. Juni 2009 am 1. März außer Kraft treten, muss die Umstellung des Verweises zuvor erfolgen, also am 28. Februar 2010.